

1975	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1975	Nr. 60
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 75	Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher Verordnungen an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts 2125-4-32, 2125-4-37, 2125-4-38, 2125-4-45, 2125-4-49, 2125-4-10, 2125-4-23, 2125-4-13, 2121-9-1, 2125-4-29, 2125-4-44, 2125-4-16, 2125-4-18, 2125-4-47, 7842-2-7, 2125-4-20, 2125-4-11, 2125-4-28, 2125-4-8, 2125-4-5, 2125-4-35, 2125-4-46, 2125-4-1, 2125-4-2, 2125-4-7, 2125-4-36, 2125-4-3, 2125-4-4, 2125-4-19, 2125-4-24, 2125-4-39, 2125-4-9, 2125-4-14, 2125-4-34, 2125-4-48, 2125-4-43, 2125-4-30, 2125-4-15	1281
26. 5. 75	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße (Zusammensetzung der Untersuchungskommissionen) 9502-4	1293
26. 5. 75	Elfte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (Zusammensetzung der Untersuchungskommissionen) 9502-7	1294
30. 5. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes und der Klautiere-Einfuhrverordnung 7831-1-46-3	1295

**Verordnung
zur Anpassung lebensmittelrechtlicher Verordnungen
an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes
zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts**

Vom 16. Mai 1975

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Allgemeine Fremdstoff-Verordnung	gestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art
Artikel 2 Farbstoff-Verordnung	Artikel 19 Verordnung über Teigwaren
Artikel 3 Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung	Artikel 20 Verordnung über Obsterzeugnisse
Artikel 4 Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel	Artikel 21 Fruchtbehandlungsverordnung
Artikel 5 Antioxydantien-Verordnung	Artikel 22 Schwefeldioxid-Verordnung
Artikel 6 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung	Artikel 23 Verordnung über Honig
Artikel 7 Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel	Artikel 24 Verordnung über Kunsthonig
Artikel 8 Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr	Artikel 25 Verordnung über Speiseeis
Artikel 9 Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel	Artikel 26 Kaugummi-Verordnung
Artikel 10 Fleisch-Verordnung	Artikel 27 Verordnung über Kaffee
Artikel 11 Hackfleisch-Verordnung	Artikel 28 Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe
Artikel 12 Verordnung über Blutplasma	Artikel 29 Verordnung über Kakaoschalen
Artikel 13 Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse	Artikel 30 Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse
Artikel 14 Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr	Artikel 31 Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung
Artikel 15 Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe	Artikel 32 Verordnung über Tafelwässer
Artikel 16 Verordnung über Frauenmilchsammelstellen	Artikel 33 Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke
Artikel 17 Verordnung über Knochenfett	Artikel 34 Essenzen-Verordnung
Artikel 18 Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen her-	Artikel 35 Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure
	Artikel 36 Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz
	Artikel 37 Tabakverordnung
	Artikel 38 Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak
	Artikel 39 Berlin-Klausel
	Artikel 40 Inkrafttreten

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Allgemeine Fremdstoff-Verordnung

§ 6 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 429), erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden,
 - a) fremde Stoffe über die in § 2 Abs. 2 Nr. 4, 5, 8, 8 a, 9, 11 oder 15 bezeichneten Höchstmengen hinaus zusetzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 den dort festgesetzten Gehalt an Ammoniumstickstoff überschreitet oder
 - c) fremde Stoffe unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder § 3 a Abs. 1 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
2. entgegen § 3 a Abs. 2 oder 3 aufgeschäumte Schlagsahne oder unter Verwendung von aufgeschäumter Schlagsahne hergestellte Zubereitungen, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 dort aufgeführte Stoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
2. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.“

Artikel 2

Farbstoff-Verordnung

§ 9 der Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen, erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer entgegen § 4 oder § 5 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 3 Stoffe oder Vermischungen, die zum Färben von Lebensmitteln bestimmt sind, nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
2. entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.“

Artikel 3

Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung

§ 4 der Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 761) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer Lebensmittel entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 oder 3 mit Elektronen-, Gamma- oder Röntgenstrahlen behandelt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 ordnungswidrig.“

Artikel 4

Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel

§ 3 der Höchstmengeverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 536) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 2 dieser Verordnung

1. Lebensmittel, in oder auf denen Reste der in Anlage 1 aufgeführten Stoffe über die zulässigen Höchstmengen hinaus vorhanden sind, oder
2. Pflanzen, Pflanzenteile oder Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft, in oder auf denen in Anlage 2 aufgeführte Stoffe vorhanden sind, als Lebensmittel

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, ist nach § 52 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes strafbar. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig oder leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1, 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 Lebensmittel, bei denen Reste der in Anlage 1 aufgeführten Stoffe über die zulässigen Höchstmengen hinaus vorhanden sind, ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung lagert oder aufbewahrt oder
2. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 3 Lebensmittel, bei denen Reste der in Anlage 1 aufgeführten Stoffe über die zulässigen Höchstmengen hinaus vorhanden sind, ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung oder ohne die vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgibt."

Artikel 5

Antioxydantien-Verordnung

§ 7 der Antioxydantien-Verordnung vom 28. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2220), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen, erhält folgende Fassung:

„ § 7

(1) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, einen in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Stoff, Orthophosphorsäure oder Propylenglykol über die in § 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,
2. Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, einen in Anlage 1 aufgeführten Stoff oder Propylenglykol unter Verstoß gegen die in § 3 Abs. 1 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
3. entgegen § 4 oder § 5 bei Lebensmitteln, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, den Gehalt an fremden Stoffen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer Lebensmittel, denen zu den in § 1 bezeichneten Zwecken ein in den Anlagen 3 oder 4 Buchstabe B aufgeführter Stoff unter Verstoß gegen die in § 3 Abs. 2

festgesetzten Anforderungen an seine Zusammensetzung zugesetzt worden ist, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 dort bezeichnete Stoffe, Vermischungen oder Lebensmittel nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht."

Artikel 6

Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Nach § 3 a der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 14. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 938), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„ § 3 b

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Lebensmittel in Packungen oder Behältnissen ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung (§§ 2 bis 3 a) gewerbsmäßig in den Verkehr bringt."

Artikel 7

Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

Nach § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 538) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„ § 2 a

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 vitaminisierte Lebensmittel ohne Anmeldung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 vitaminisierte Lebensmittel unverpackt oder in nicht vorschriftsmäßig gekennzeichneten Packungen oder Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt."

Artikel 8**Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr**

Nach § 2 a der Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45), geändert durch die Tabakverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 730), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 b

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Lebensmittel, die nach § 1 als verfälscht anzusehen sind, oder
2. entgegen § 2 Mineralöle oder mineralöhlhaltige Stoffe

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 9**Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel**

§ 3 der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel vom 15. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1710) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot in § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, in oder auf denen Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel oder deren Abbau oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, die die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen überschreiten, sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes strafbar. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig oder leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1, 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 10**Fleisch-Verordnung**

§ 12 der Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 553), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen, erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Fleischerzeugnisse oder Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die nach § 3 oder § 4 a als verfälscht anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen sind,
2. Fleischerzeugnisse, die entgegen § 4 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den erforderlichen Angaben kenntlich gemacht sind,
3. Fleischerzeugnisse unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 4 b als irreführend anzusehen ist, oder
4. entgegen § 8 in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichnete Stoffe

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 die dort bezeichneten Stoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 die dort bezeichneten Stoffe oder Vermischungen nicht in den vorgeschriebenen Packungen oder Behältnissen abgibt oder
3. entgegen § 6 Abs. 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.

(3) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 oder § 2 Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,
2. Kunstdärme mit einem über die in § 1 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzten Höchstmengen hinausgehenden Gehalt an fremden Stoffen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
3. Zubereitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, die zur Verwendung bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, die dort aufgeführten Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,
4. Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 1 zusetzt oder
5. entgegen § 2 Abs. 2 oder 3 Erzeugnisse, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.“

Artikel 11**Hackfleisch-Verordnung**

§ 11 der Hackfleisch-Verordnung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 619) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in § 1 bezeichnete Erzeugnisse entgegen den §§ 3, 4, 5 oder 7 gewerbsmäßig herstellt, aufbewahrt, befördert oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Erzeugnisse, die nach § 9 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind, oder
2. Erzeugnisse unter einer Bezeichnung, die nach § 10 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 8 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfektion nicht oder nicht vorschriftsmäßig ausführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 auf den Kartons, Behältnissen, Packungen oder Umhüllungen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.“

Artikel 12**Verordnung über Blutplasma**

Nach § 5 der Verordnung über Blutplasma vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1774), geändert durch die Fleisch-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 726), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Blutplasma herstellt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 Blutplasma ohne Genehmigung herstellt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 13**Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse**

Nach § 8 der Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse vom 27. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1672), geändert durch die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8 a

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer Erzeugnisse unter Verstoß gegen eine Vorschrift der §§ 1, 2, 3, 5, 6 oder 8 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Erzeugnisse unter Verstoß gegen eine Vorschrift der §§ 4 oder 8 gewerbsmäßig herstellt.“

Artikel 14**Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr**

§ 4 der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2423), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1141), erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eingeführte Rohmilch entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 an einen anderen Abnehmer als an eine Molkerei abliefern.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Milch oder Rohmilch unter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder Milcherzeugnisse unter Verstoß gegen § 2 oder § 2 a in den Geltungsbereich dieser Verordnung einführt.“

Artikel 15**Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe**

§ 6 der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 24. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 477) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Rohmilch abgibt, die
 - a) nicht in der eigenen Betriebsstätte gewonnen worden ist oder
 - b) nicht den Anforderungen der Anlage entspricht,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Rohmilch außerhalb der Betriebsstätte, in der sie gewonnen worden ist, abgibt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Erzeugnisse abgibt, die
 - a) nicht in der Betriebsstätte, in der die Rohmilch gewonnen worden ist, oder
 - b) nicht aus Rohmilch, die den Anforderungen der Anlage entspricht, hergestellt worden sind,
4. als Milcherzeuger Rohmilch unmittelbar an Verbraucher abgibt oder aus Rohmilch hergestellte Erzeugnisse abgibt, obwohl die Bescheinigungen oder Zeugnisse nach § 2 Abs. 2 ihm nicht erteilt worden sind oder nicht mehr gelten, oder
5. entgegen § 3 Satz 1 die Abgabe von Rohmilch oder daraus hergestellten Erzeugnissen nicht oder nicht rechtzeitig einstellt."

Artikel 16

Verordnung über Frauenmilchsammelstellen

Nach § 4 der Verordnung über Frauenmilchsammelstellen vom 15. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 642) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4 a

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer entgegen § 2 Frauenmilch ohne Genehmigung abgibt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Artikel 17

Verordnung über Knochenfett

Nach § 2 der Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 a

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 hergestelltes Knochenfett oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Knochenfett in nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichneten Pakungen, Behältnissen oder Umhüllungen

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 2 verstößt."

Artikel 18

Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art

Nach § 3 der Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art vom 27. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 14. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3 a

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 1 Erzeugnisse, die als Lebensmittel an andere abgegeben werden sollen, mit den dort genannten Chemikalien behandelt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Chemikalien entgegen § 1 Nr. 2 gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt,
2. Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung derselben hergestellte Lebensmittel oder Teigmassen, die nach § 2 als verfälscht anzusehen sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
3. Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung derselben hergestellte Lebensmittel oder Teigmassen entgegen § 3 Satz 2 mit einem Hinweis auf den Gehalt an Vitamin C gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Artikel 19

Verordnung über Teigwaren

Nach § 5 der Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch die Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 537, 1031), wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 5 a

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Teigwaren, die nach § 3 als verdorben anzusehen sind,

2. Teigwaren, die nach § 4 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 als verfälscht anzusehen sind,
3. Teigwaren, die nach § 4 Nr. 5 als verfälscht anzusehen sind, ohne die erforderliche Kenntlichmachung oder
4. Teigwaren mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 5 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 20

Verordnung über Obsterzeugnisse

Nach § 29 a der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 12. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3185), wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VI

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 29 b

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Obsterzeugnisse unter Verstoß gegen eine Vorschrift der §§ 4, 10, 18 oder 25 gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. a) Obsterzeugnisse, die nach den §§ 5, 11, 19 oder 26 als verdorben anzusehen sind,
- b) Obsterzeugnisse, die nach den §§ 6, 12, 20 oder 27 als nachgemacht anzusehen sind,
- c) Obsterzeugnisse, die nach § 7 Nr. 1 bis 3, 5 bis 8, 10, 11, 13 oder 15 bis 22, § 13 Nr. 1 bis 13, 15, 17, 19 oder 20, § 21 Nr. 1 bis 10, 12 bis 17, 19 oder 21 oder § 28 Nr. 1, 2, 4 bis 8, 10, 13 bis 15, 17 oder 19 bis 21 als verfälscht anzusehen sind,
- d) Obsterzeugnisse, die nach § 7 Nr. 4, 9, 12 oder 14, § 13 Nr. 14, 16 oder 18, § 21 Nr. 11, 18 oder 20 oder § 28 Nr. 3, 9, 11, 12, 16 oder 18 als verfälscht anzusehen sind, ohne die erforderliche Kenntlichmachung oder
- e) Obsterzeugnisse mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach den §§ 8, 14, 22 oder 29 als irreführend anzusehen ist, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. andere Erzeugnisse als Obstpektin oder Obstgeliertstoffe unter Verstoß gegen § 29 a gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 21

Fruchtbehandlungsverordnung

§ 7 der Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen, erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in § 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen nach § 1 Abs. 2 zusetzt oder
2. entgegen § 3 oder § 4 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer Lebensmittel, die nach § 5 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 a Abs. 1 in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b oder c genannte Stoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
2. entgegen § 4 a Abs. 2 oder 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.“

Artikel 22

Schwefeldioxid-Verordnung

§ 7 der Schwefeldioxid-Verordnung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1326), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen, erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung der in Anlage 1 bezeichneten Lebensmittel, soweit sie dazu bestimmt sind, ge-

werbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, einen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe über die in der Anlage 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen der Anlage 4 zusetzt,

2. bei der Herstellung von Lebensmitteln, soweit sie dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, einen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe als technischen Hilfsstoff unter Überschreitung der in Anlage 2 festgesetzten Restgehalte oder unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen der Anlage 4 verwendet oder
3. entgegen § 3, § 4 oder § 5 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Stoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
2. entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.“

Artikel 23

Verordnung über Honig

Nach § 4 der Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 4 a

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Erzeugnisse, die nach § 2 Nr. 1, 2, 3 oder 4 als verdorben anzusehen sind,
2. Erzeugnisse, die nach § 2 Nr. 5, 6 oder 7 als verdorben anzusehen sind, ohne die erforderliche Kenntlichmachung,
3. Erzeugnisse, die nach § 3 Nr. 1, 4 oder 5 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind,
4. Erzeugnisse, die nach § 3 Nr. 2 oder 3 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind, ohne die erforderliche Kenntlichmachung oder ohne Oxymethylfurfurol oder
5. Erzeugnisse mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 4 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 24

Verordnung über Kunsthonig

Nach § 5 a der Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 102), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Farbstoff-Verordnung vom 20. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 74), wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 5 b

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Kunsthonig gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Kunsthonig, der nach § 3 als verdorben anzusehen ist,
2. Kunsthonig, der nach § 4 als verfälscht anzusehen ist, oder
3. Erzeugnisse mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 5 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

Artikel 25

Verordnung über Speiseeis

Nach § 7 der Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510), zuletzt geändert durch die Eiprodukte-Verordnung, wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 7 a

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Speiseeis oder Halberzeugnisse gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Speiseeis oder Halberzeugnisse, die nach § 5 als verdorben anzusehen sind,
2. Speiseeis oder Halberzeugnisse, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 12 bis 19, 21, 22 oder Abs. 2 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind,
3. Speiseeis, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 23 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen ist, ohne die erforderliche Kenntlichmachung oder
4. Erzeugnisse mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 7 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Speiseeiskonserven oder Speiseisepulver gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.“

Artikel 26

Kaugummi-Verordnung

§ 3 der Kaugummi-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1825) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Kaugummi, der dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
2. Kaugummi, den er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder entgegen § 2 Abs. 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.“

Artikel 27

Verordnung über Kaffee

§ 7 a der Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 169), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kaffee vom 26. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 171), erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. a) Erzeugnisse mit einer nach § 2 Abs. 5 verbotenen Angabe,
- b) Erzeugnisse, die nach § 3 als verdorben anzusehen sind,
- c) Erzeugnisse, die nach § 4 als nachgemacht anzusehen sind,
- d) Erzeugnisse, die nach § 5 Nr. 1, 2, 4 bis 9, 11 bis 14, 16, 17 oder 19 als verfälscht anzusehen sind,
- e) Erzeugnisse, die nach § 5 Nr. 3, 10, 15 oder 18 als verfälscht anzusehen sind, ohne die erforderliche Kenntlichmachung oder

f) Erzeugnisse mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 6 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder

2. Maschinen oder Vorrichtungen entgegen § 7 gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. geröstetem Kaffee, der dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, in § 2 Abs. 1 aufgeführte fremde Stoffe unter Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 oder 4 gerösteten Kaffee, den er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
3. entgegen § 2 Abs. 6 Getränke oder sonstige Zubereitungen, die unter Verwendung von glasiertem geröstetem Kaffee hergestellt sind und in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in den Verkehr gebracht werden, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.“

Artikel 28

Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe

Nach § 5 der Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 359), wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 5 a

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe entgegen § 2 gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Erzeugnisse, die nach § 3 als verdorben anzusehen sind,
2. Erzeugnisse, die nach § 4 als verfälscht anzusehen sind, oder
3. Erzeugnisse mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 5 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Artikel 29

Verordnung über Kakaoschalen

Nach § 3 der Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 17) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3 a

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Artikel 30

Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse

Nach § 7 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 707) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7 a

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer entgegen § 2 Satz 1 teeähnliche Erzeugnisse ohne Genehmigung gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. andere als die in § 1 genannten Erzeugnisse unter der Bezeichnung Tee oder Teemischung,
2. teeähnliche Erzeugnisse entgegen § 3 mit Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben, die eine Verwechslung mit Tee nicht ausschließen,
3. teeähnliche Erzeugnisse, die entgegen § 4 Satz 2 in anderen als den zugelassenen Wortverbindungen als Tee bezeichnet sind, oder
4. Tee oder teeähnliche Erzeugnisse entgegen § 5 mit Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben, die auf eine diätetische oder gesundheitliche Wirkung hinweisen,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 teeähnliche Erzeugnisse nicht in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt."

Artikel 31

Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung

§ 4 der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 762), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 479), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Trinkwasser, das dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in § 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt oder
2. den Gehalt an fremden Stoffen in Trinkwasser entgegen § 3 Abs. 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig."

Artikel 32

Verordnung über Tafelwässer

Nach § 12 der Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 199), wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 12 a

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 8 Abs. 1 zum Schutz der Gesundheit zuwiderhandelt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Tafelwässer, die entgegen § 7 Abs. 3, 5, 6 oder 7 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den erforderlichen Angaben versehen sind,
2. Tafelwässer, die nach § 9 als verdorben oder nach § 10 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind, oder
3. Tafelwässer mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 11 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Tafelwässer nicht in verschlossenen Gefäßen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

2. entgegen § 7 Abs. 2 oder 7 auf den Gefäßen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht."

Artikel 33

Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke

Nach § 1 der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 691) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer entgegen § 1 Erzeugnisse gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Artikel 34

Essenzen-Verordnung

§ 12 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1389), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen, erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet oder zusetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Erzeugnisse mit einer nach § 2 Abs. 4 oder § 5 Abs. 4 zweiter Halbsatz unzulässigen Bezeichnung oder Angabe oder ohne die nach § 5 Abs. 4 erster Halbsatz vorgeschriebene Kenntlichmachung,
2. Erzeugnisse, die nach § 7 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind, oder
3. Erzeugnisse mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die nach § 8 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Behältnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß mit dem dort vorgeschriebenen Hinweis versieht,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Essenzen oder Grundstoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
3. auf diesen Packungen oder Behältnissen entgegen § 6 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben in der vorgeschriebenen Weise macht.

(4) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Essenzen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, nach dieser Verordnung zugelassene fremde Stoffe der Anlage 3 unter Verstoß gegen die dort festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Essenzen oder Grundstoffe, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,
3. entgegen § 9 Abs. 1 oder 3 oder § 10 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
4. Lakritzwaren, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, mit einem höheren als in § 3 Abs. 3 Satz 3 festgesetzten Gehalt an Ammoniumchlorid herstellt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig."

Artikel 35

Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure

§ 5 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure vom 25. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 732) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Essig oder Essigsäure in nicht vorschriftsmäßigen Behältnissen oder in Behältnissen ohne den vorgeschriebenen Warnhinweis in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Satz 1 Essigsäure an Letztverbraucher abgibt,
3. entgegen § 3 Satz 2 Essigsäure in Behältnissen ohne die vorgeschriebenen Warnhinweise abgibt oder
4. entgegen § 3 Satz 3 Behältnissen mit Essigsäure keine Gebrauchsanweisung beigibt.

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Essig oder Essigsäure, die nicht in der nach § 4 vorge-

schriebenen Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Artikel 36

Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz

§ 5 der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 615) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Speisesalz, das dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, die in § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 genannten fremden Stoffe über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt oder
2. entgegen § 2 Abs. 2 oder 3 oder § 3 Speisesalz, das er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig."

Artikel 37

Tabakverordnung

§ 10 der Tabakverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 178), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3562), erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen entgegen § 4 in Anlage 3 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet,
2. Tabakerzeugnisse, die nach § 5 als nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
3. Tabakerzeugnisse mit einer Bezeichnung oder Angabe, die nach § 6 als irreführend anzusehen ist, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. Tabakerzeugnissen fremde Stoffe über die in Anlage 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 den Gehalt an fremden Stoffen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig."

Artikel 38

Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak

Nach § 4 der Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak vom 12. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 912) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4 a

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Mittel zur Verringerung des Nikotingehalts im Rauch oder
2. Tabakerzeugnisse mit einer Bezeichnung, Aufmachung oder Angabe, die nach § 4 als irreführend anzusehen ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

Artikel 39

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Artikel 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße
(Zusammensetzung der Untersuchungskommissionen)**

Vom 26. Mai 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 65), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1349), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Als einer der Sachverständigen im Sinne des Artikels 3 Ziffer 2 Buchstabe b der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße ist in jede Untersuchungskommission ein von der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft benannter

Vertreter zu berufen. Die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft kann sich hinsichtlich ihrer Vertretung in der Untersuchungskommission auch entsprechend beauftragter Sachverständiger des Germanischen Lloyd bedienen. Der von der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft benannte Vertreter kann zugleich die Durchführung der Unfallverhütung nach § 712 der Reichsversicherungsordnung überwachen.

(3) Die Untersuchungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung
(Zusammensetzung der Untersuchungskommissionen)**

Vom 26. Mai 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 65), wird verordnet:

§ 1

§ 78 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1697), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schiffsuntersuchungskommission besteht aus

einem Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Vorsitzenden,

einem weiteren Angehörigen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder einem Angehörigen einer Hafenverwaltung,

einem Vertreter der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, der in der Lage ist, für die Fachgebiete der nachstehend unter Nummer 1 genannten Personen tätig zu werden,

und

vereidigten oder von dem Leiter der übergeordneten Wasser- und Schifffahrtsdirektion auf die gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichteten Sachverständigen.

Als Sachverständige sind zu berufen:

1. Personen, die mit dem Schiffs- und dem Schiffsmaschinenbau der Binnenschifffahrt vertraut sind,

2. ein oder mehrere Binnenschiffer mit Schifferpatent.

Die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft kann sich hinsichtlich ihrer Vertretung in der Schiffsuntersuchungskommission auch entsprechend beauftragter Sachverständiger des Germanischen Lloyd bedienen.

Die von der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft benannten Vertreter können zugleich die Durchführung der Unfallverhütung nach § 712 der Reichsversicherungsordnung überwachen.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schiffsuntersuchungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden ein Vertreter der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, der in dieser Eigenschaft zugleich für das Fachgebiet einer der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Personen tätig wird, und ein Sachverständiger nach Absatz 2 Nr. 2 mitwirken. Die Schiffsuntersuchungskommission beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhau

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes
und der Klautiere-Einfuhrverordnung**

Vom 30. Mai 1975

Auf Grund des § 7 Abs. 1, §§ 8, 17 b Abs. 1 Nr. 1 und § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2122), geändert durch die Änderungsverordnung vom 7. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 675), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für diese Tiere kann anstelle der Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt werden.“

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3)

Beurteilung der Befunde bei der
Blutuntersuchung auf Leukose des Rindes

(1) Für die Beurteilung der Blutproben sind die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je mm³; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in } \%}{100}$$

(2) Folgende hämatologische Befunde sind als erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von:	Lymphozyten/mm ³ mäßig erhöht
über 2 bis 3 Jahren	über 8 500 bis 10 500
über 3 bis 4 Jahren	über 7 500 bis 9 500
über 4 bis 5 Jahren	über 6 500 bis 8 500
über 5 bis 6 Jahren	über 6 000 bis 8 000
über 6 Jahren	über 5 500 bis 7 500

bei Rindern im Alter von:	Lymphozyten/mm ³ stark erhöht
über 2 bis 3 Jahren	über 10 500
über 3 bis 4 Jahren	über 9 500
über 4 bis 5 Jahren	über 8 500
über 5 bis 6 Jahren	über 8 000
über 6 Jahren	über 7 500

(3) Ergibt die Blutuntersuchung mäßig erhöhte Lymphozytenwerte, so ist die betreffende Blutprobe unverzüglich noch einmal zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Nachuntersuchung bildet die Grundlage für die endgültige Beurteilung.“

Artikel 2

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593), geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1907), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2)

Beurteilung der Befunde bei der
Blutuntersuchung auf Leukose des Rindes

(1) Für die Beurteilung der Blutproben sind die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je mm³; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in } \%}{100}$$

(2) Folgende hämatologische Befunde sind als stark erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von:	Lymphozyten/mm ³ :
über 2 bis 3 Jahren	mehr als 10 500
über 3 bis 4 Jahren	mehr als 9 500
über 4 bis 5 Jahren	mehr als 8 500
über 5 bis 6 Jahren	mehr als 8 500
über 6 Jahren	mehr als 7 500

(3) Ergibt die Blutuntersuchung mäßig erhöhte Lymphozytenwerte, und zwar bis zu 2 000 Lymphozyten/mm³ niedriger als die in Absatz 2 aufgeführten Werte, so ist die betreffende Blutprobe unver-

zöglich noch einmal zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Nachuntersuchung bildet die Grundlage für die endgültige Beurteilung."

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.